

## Coronavirus

### Fragen und Antworten zur aktuellen Situation in Radolfzell

Stand: 27.07.20, 8.00 Uhr

#### Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| 1. Einschränkungen im öffentlichen Leben (Landesverordnung).....                  | 1  |
| 2. Behördengänge und Erreichbarkeit der städtischen Einrichtungen Radolfzell..... | 3  |
| 3. Alltagsfragen .....  | 5  |
| 4. Sport.....   | 8  |
| 5. Freizeit und Kultur .....  | 9  |
| 6. Medizinische Einrichtungen und Pflege .....                                    | 17 |
| 7. Schulen und Kinderbetreuung .....  | 18 |
| 8. Für Unternehmen und Selbstständige .....                                       | 22 |
| 9. Allgemeine Informationen zum Coronavirus/weiterführende Quellen.....           | 23 |

#### **Hinweise:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für jedes Geschlecht.

[Dieser Fragen-Antworten-Katalog enthält ausschließlich fortbestehende Einschränkungen und Verbote. Verhaltensweisen und Regelungen, die wie vor der Corona-Pandemie gelten, werden nicht mehr erwähnt.](#)

[In Bereichen, die nicht explizit genannt werden, können die Radolfzeller Bürger sich in ihren Alltag wieder wie gewohnt bewegen – aber bitte weiterhin mit Abstand und unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln.](#)

## 1. Einschränkungen im öffentlichen Leben (Landesverordnung)

---

### [1.1 Wie lange gilt die Corona-Verordnung?](#)

Die erste Corona-Verordnung des Landes erschien am 16. März. Seitdem wurde sie mehrfach der aktuellen Lage angepasst. Seit dem 1. Juli gilt nun eine komplett neu gefasste Verordnung. Sie tritt grundsätzlich am 31. August 2020 außer Kraft, einige Regelungen erst am 31. Oktober. Die Details finden Sie in der [Verordnung](#).

### 1.2 Diese Einschränkungen gelten für Geschäfte und Dienstleistungen:

- In Geschäften des **Einzelhandels** muss die Anzahl der anwesenden Personen, einschließlich der Beschäftigten, auf eine Person je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche beschränkt werden. In Geschäften, die weniger als 20 Quadratmeter groß sind, dürfen sich max. 2 Personen, einschließlich der Beschäftigten, aufhalten.  
Details zu zwingend erforderlichen Hygienekonzepten des Einzelhandels regelt eine gemeinsame [Rechtsverordnung](#) des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.
- **Betriebe mit Kundenverkehr** müssen den Zutritt zu geschlossenen Räumen soweit wie möglich steuern und Warteschlangen vermeiden. Außerdem muss ein Abstand von mindestens 1,5 Meter zwischen Personen eingehalten werden, wenn keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Auch für den Außer-Haus-Verkauf gelten diese Maßnahmen.
- Ausnahmen zur Abstandsregelung gelten für Berufe, bei denen engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist. insbesondere bei ärztlichen, zahnärztlichen, pflegerischen und sonstigen Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege.

### 1.3 Diese Geschäfte/Einrichtungen müssen geschlossen bleiben/diese Dienstleistungen dürfen nicht erbracht werden:

- Clubs und Diskotheken dürfen nicht öffnen.
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes bleiben ebenfalls untersagt.

### 1.4 Was muss ich beim Besuch von Einrichtungen der körpernahen Dienstleistung beachten?

Um den Infektionsschutz zu gewährleisten, haben das Wirtschafts- und das Sozialministerium Baden Württemberg eine [Rechtsverordnung](#) für Frisörsalons und Fußpflegeeinrichtungen sowie Tattoo-, Piercing-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen- und Nagelstudios veröffentlicht.

Für Kunden relevant ist vor allem:

- Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung oder Fieber dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- Die Terminvergabe ist nur elektronisch oder telefonisch möglich.
- Kunden müssen während des gesamten Besuchs eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) tragen.
- Personen, die auf eine Begleitperson angewiesen sind (z. B. Kinder) dürfen diese mitbringen. Alle anderen nicht.
- Bei Dienstleistungen am Gesicht, insbesondere Schminken, Gesichtshaar-, Augenbrauen- und Wimpernpflege sowie Gesichtspiercings und -tätowierungen, muss der Dienstleister auf erhöhte Hygienemaßnahmen achten, wie bspw. das Tragen mindestens einer FFP2-Maske.

### 1.5 Welche Kontaktbeschränkungen gelten noch?

Im öffentlichen sowie im privaten Raum dürfen bis zu 20 Personen aus verschiedenen Haushalten zusammenkommen. Die Beschränkung auf 20 Personen gilt nicht für Verwandte

in gerader Linie wie bspw. Großeltern, Eltern, Kinder oder Angehörige des gleichen Haushalts und deren Partner.

### 1.6 Wer kontrolliert die Einhaltung der Verbote?

In erster Linie ist die Polizei zuständig, auch die Ortspolizeibehörde (Gemeindevollzugsdienst) kontrolliert.

### 1.7 Welche Strafen sind bei Zuwiderhandlungen zu erwarten?

Vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen die Corona-Verordnung werden gemäß Bußgeldkatalog als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeldern von bis zu 25.000 Euro bestraft. Bußgeldkatalog unter [www.baden-wuerttemberg.de](http://www.baden-wuerttemberg.de).

## 2. Behördengänge und Erreichbarkeit der städtischen Einrichtungen Radolfzell

---

### 2.1 Welche Einschränkungen gelten für Dienstgebäude der Stadtverwaltung und Behördengänge?

- **Terminvereinbarung Bürgerbüro:** Termine können nicht vor Ort vereinbart werden. Um die Abläufe zu vereinfachen, wird darum gebeten, in erster Linie von der Online-Terminvereinbarung Gebrauch zu machen. Dies ist über die städtische Website unter <https://www.radolfzell.de/buergerbuero> möglich. Zudem können Bürger eine E-Mail schreiben an [buergerinfo@radolfzell.de](mailto:buergerinfo@radolfzell.de) oder anrufen unter Telefon 07732 81-444 und -445.
- Bürger erhalten nach der Kontaktaufnahme eine **Terminbestätigung** per E-Mail mit einer Terminnummer, die sie für den Zutritt ins Bürgerbüro benötigen. Weitere Informationen zu den Serviceleistungen gibt es im Internet: [www.radolfzell.de/buergerbuero](http://www.radolfzell.de/buergerbuero). Biometrische Passbilder, etwa für Ausweise oder Reisepässe, sollten bis auf Weiteres mitgebracht werden.
- **Zugang zum Bürgerbüro:** Der Haupteingang des Rathauses ist geschlossen. Deshalb müssen Bürger den Zugang über den Hintereingang im Hof (Tor links neben dem Rathaus) benutzen. Die Bürger werden im Wartebereich über eine Information auf dem Monitor aufgerufen. Erst nach dem Aufruf der im Vorfeld übermittelten Terminnummer ist es erlaubt, an den angezeigten Schalter heranzutreten. Alle Leistungen werden an den verfügbaren Arbeitsplätzen hinter Spuckschutzvorrichtungen erledigt.
- **Maskenpflicht in öffentlichen Gebäuden:** In den Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Einrichtungen der Stadt besteht eine generelle Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Die Bürger werden gebeten, ihre eigene Maske mitzubringen. Während des Termins darf die Maske nur in Abstimmung mit dem sachbearbeitenden Mitarbeiter abgenommen werden. Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder in den vergangenen 14 Tagen standen, oder die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, (Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen) aufweisen, ist der Zutritt nicht gestattet.

- **Tourist-Information:** Die Tourist-Information öffnet derzeit von Montag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr sowie von 14 bis 17 Uhr, Samstag 10 bis 13 Uhr. Maximal zwei Besucher dürfen sich gleichzeitig in der Tourist-Information aufhalten. Außerdem ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Nach Möglichkeit soll auf Bezahlung mit Bargeld verzichtet werden. Wegen Umzug vom 30.07. bis 01.08.20 vollständig geschlossen.
- **Kundencenter der Stadtwerke:** Beim Betreten sowie Warten vor dem Kundencenter sind die Hygiene- und Abstandsvorgaben einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Außerdem dürfen immer nur zwei Kunden gleichzeitig das Kundencenter betreten.
- **Ortsverwaltungen:** Bürger werden gebeten, vorab per E-Mail oder Telefon einen Termin mit der jeweiligen Ortsverwaltung zu vereinbaren. Es gilt die Maskenpflicht.
- **Abteilung Integration, Soziales, Bürgerschaftliches Engagement, Senioren:** Bürger werden nach vorheriger Terminvereinbarung empfangen. Termine können per E-Mail oder Telefon vereinbart werden:  
Wohngeld: [wohngeldstelle@radolfzell.de](mailto:wohngeldstelle@radolfzell.de), 07732 81244  
Integration: [susanne.schaffart@radolfzell.de](mailto:susanne.schaffart@radolfzell.de), 07732 81249  
Andere: [sozialamt@radolfzell.de](mailto:sozialamt@radolfzell.de), 07732 81242
- **Abteilung Sicherheit und Ordnung:** Bürger können das Ordnungsamt nach vorheriger Terminvereinbarung aufsuchen. Termine können per E-Mail an [ordnungsamt@radolfzell.de](mailto:ordnungsamt@radolfzell.de) oder per Telefon unter 07732 81-277 und -272 vereinbart werden.
- **Bürgertelefon:** Die Stadtverwaltung Radolfzell hat unter der Telefonnummer 07732 81-585 ein Bürgertelefon eingerichtet. Die Mitarbeitenden sind Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und Montag bis Donnerstag von 14 bis 16 Uhr erreichbar (keine medizinische Hotline).
- Die Stadtverwaltung Radolfzell hat ein **Seniorenhilfe-Telefon** eingerichtet. Es bietet älteren Menschen eine Anlaufstelle, die zuhört, berät und bei Bedarf auch beruhigende Worte spendet. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass über die Hotline keine medizinische Beratung stattfindet. Alle Gespräche werden anonym und vertraulich behandelt. Das Seniorenhilfe-Telefon ist von Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr unter der Nummer 07732 81245 oder gerne auch per Mail unter [seniorenhilfe@radolfzell.de](mailto:seniorenhilfe@radolfzell.de) erreichbar. Zu Gesundheitsthemen oder übergeordneten Fragen, die keinen direkten lokalen Bezug zu Radolfzell haben, können die Mitarbeitenden allerdings keine Auskunft geben und verweisen an die entsprechenden Stellen.
- Für alle Fragen zum Coronavirus hat der **Landkreis Konstanz** eine Hotline für ratsuchende Bürger eingerichtet. Diese ist von Montag bis Freitag zwischen 8 Uhr und 17 Uhr und Samstag von 8 bis 12 Uhr unter der Telefonnummer 07531 800-7777 erreichbar.
- Auch das **Landesgesundheitsamt** hat eine Hotline eingerichtet. Die Mitarbeitenden sind von Montag bis Freitag erreichbar zwischen 9 und 18 Uhr, telefonisch unter 0711 904-39555.

## 3. Alltagsfragen

---

### 3.1 Wo besteht in Radolfzell die Pflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum?

Die Landesregierung hat folgende Pflichten zur Tragen einer Alltagsmaske verordnet:

- bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
- in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen,
- in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
- in Einkaufszentren und Ladengeschäften und
- von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Freizeitparks, Vergnügungsstätten, Beherbergungsbetrieben und im Gaststättengewerbe bei direktem Kundenkontakt

Die Pflicht gilt nicht nur für Erwachsene; auch Kinder ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Eine Ausnahme gilt nur, wenn diese medizinisch notwendig ist, oder das Tragen aus anderen zwingenden Gründen ausgeschlossen werden muss. Eine mögliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung am Arbeitsplatz regeln der Arbeitgeber beziehungsweise Corona-Spezialverordnungen.

Zudem gilt die Maskenpflicht beim Betreten öffentlicher Gebäude und öffentlicher Einrichtungen der Stadt Radolfzell, insbesondere betrifft dies:

- Kindertagesstätten, Kindergärten, Horte und andere Kinderbetreuungseinrichtungen – für den Betrieb wird dies von den Einrichtungsleitungen geregelt.
- Schulen – für den Schulbetrieb selbst wird dies von den Schulleitungen geregelt
- Verwaltungsstellen, etwa das Bürgerbüro
- die Stadtbibliothek, das Stadtmuseum, die Villa Bosch, die Musikschule, das Milchwerk und andere Einrichtungen

Darüber hinaus ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen:

- beim Aufsuchen von Dienstleistungen, insbesondere im Versicherungsgewerbe, in Banken und Sparkassen, Bausparkassen, und sonstiger Beratungsdienstleistungen
- beim Erbringen von gewerblichen Handwerks-, Reinigungs- und vergleichbaren aufsuchenden Dienstleistungen in Privatwohnungen
- beim Besuch des Wochenmarktes
- in weiteren öffentlichen Gebäude anderer Behörden
- bei Gottesdiensten, sonstigen religiösen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, Bestattungen

### 3.2 Woher bekomme ich eine Mund-Nasen-Bedeckung?

Die Stadtverwaltung weist [hier](#) Wege auf, wie die Bürger an Mund-Nasen-Bedeckungen gelangen.

### 3.3 In welchem Rahmen können Bestattungen und Trauerfeiern stattfinden?

Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete können stattfinden. Die Teilnehmerzahl ist grundsätzlich nicht begrenzt. Ausschlaggebend für die tatsächliche Anzahl der Personen ist die verfügbare Grundfläche der Räumlichkeiten.

Reiserückkehrer aus Risikogebieten, Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder in den vergangenen 14 Tagen standen, oder die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, (Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen) aufweisen, dürfen nicht teilnehmen.

Für die Aussegnungshallen der Friedhöfe Radolfzell wurde ein Infektionsschutzkonzept erstellt:

- Der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen muss eingehalten werden.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.
- Sitzplätze sind begrenzt, zusätzliche Stehplätze stehen in den Hallen nicht zur Verfügung.
- Auf Händeschütteln, Beileidsbekundungen und Nähe sollte verzichtet werden.
- Bei der Bestattung werden kein Weihwasser, kein Sand und keine Erde an den Grabstellen zur Verfügung gestellt.
- Die musikalische Umrahmung einer Trauerfeier ist lediglich mittels einer Übertragungsanlage in den geschlossenen Aussegnungshallen gestattet.

Die Aussegnungshalle Möggingen sowie das Angehörigenzimmer auf dem Waldfriedhof bleiben weiterhin geschlossen, weil in beiden Räumen der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann.

Die Friedhofsverwaltung ist weiterhin nur telefonisch unter 07732 1698 oder per E-Mail an [verwaltung@waldfriedhof-radolfzell.de](mailto:verwaltung@waldfriedhof-radolfzell.de) erreichbar.

### 3.4 Kann ich heiraten?

Ja. Trauungen werden durchgeführt. Die Teilnehmerzahl richtet sich nach den Regeln für Veranstaltungen und den verfügbaren räumlichen Kapazitäten des jeweiligen Trauortes. Die entsprechenden Hygieneregeln und der Mindestabstand von 1,5 Meter sind einzuhalten.

Kontakt zum Standesamt: Telefon 07732 81-162, E-Mail [standesamt@radolfzell.de](mailto:standesamt@radolfzell.de).

Für den religiösen Teil der Hochzeiten gilt: In Räumlichkeiten von Kirchen und Religions- und Glaubensgemeinschaften muss ein Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden, sofern es sich nicht um Personen handelt, die in häuslicher Gemeinschaft leben.

### 3.5 Welche Regeln gelten für den Wertstoffhof in Radolfzell?

Die Anlage bitte nur in dringenden Fällen aufsuchen und die entsprechenden Hygienemaßnahmen einhalten. Der Mindestabstand von 2 Metern zu Mitarbeitern und anderen Besuchern muss ebenfalls eingehalten werden. Auf dem Podest zu den Grüncontainern herrscht strenge Einbahnstraßenregelung, damit sich die Besucher nicht begegnen.

Es wird darum gebeten, bei starkem Besucherandrang später nochmals anzufahren oder im Auto zu warten, bis ein Betreten des Wertstoffhofes mit dem entsprechenden Abstand zu den anderen Besuchern möglich ist. Nach Möglichkeit bitte nur mit einer Person pro Anlieferfahrzeug zur Annahmestelle kommen, um das Einhalten der Abstandsregelungen zu erleichtern. Kinder sollten nicht auf den Wertstoffhof mitgebracht werden.

### 3.6 Welche Regeln gelten für den Wertstoffhof des Landkreises in Singen-Rickelshausen?

Besuche des Wertstoffhofs Singen-Rickelshausen sind auf das Notwendige zu beschränken. Die Anzahl der Kunden, die sich zeitgleich auf dem Wertstoffhof aufhalten dürfen, ist begrenzt. Es ist mit längeren Wartezeiten zu rechnen. Während dieser Wartezeit sollte das Auto nicht verlassen werden. Bei starkem Andrang wird gebeten, einen Rückstau zu vermeiden und ggf. erneut anzufahren. Abfälle müssen so angeliefert werden, dass eine Trennung der verschiedenen Abfallarten nicht erst auf dem Wertstoffhof erfolgt. Kinder müssen während der Entladung im Fahrzeug bleiben. Bei Fragen steht die Abfallberatung beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Konstanz zur Verfügung – unter E-Mail [abfallwirtschaft@LRAKN.de](mailto:abfallwirtschaft@LRAKN.de) oder telefonisch unter 07531 800 -1533.

### 3.7 Wo bekomme ich gelbe Säcke?

Gelbe Säcke sind während der üblichen Öffnungszeiten des Rathauses (Mo-Mi 8-16.15 Uhr, Do 8-18 Uhr, Fr 8-12.30 Uhr) im Hof (durch das Tor gehen, das sich links neben der Eingangstür befindet) für jedermann zugänglich. Die Abholung wird kontrolliert. Weiterhin gilt: Nur eine Rolle je Haushalt. Der Behälter mit gelben Säcken wird mehrmals täglich aufgefüllt. Sollte er leer sein, kann man dies während der Öffnungszeiten telefonisch unter 81 444 an der Infotheke des Bürgerbüros melden. Die Mitarbeiter sorgen dann zeitnah für eine Nachfüllung.

In den Ortsteilen Böhringen, Güttingen, Markelfingen und Stahringen werden die gelben Säcke während der üblichen Öffnungszeiten für jedermann zugänglich an den Ortsverwaltungen ausgelegt. Bitte beachten Sie, auch weiterhin nicht mehr als eine Rolle mitzunehmen.

In den Ortsteilen Möggingen und Liggeringen werden die gelben Säcke nach telefonischer Anfrage (Möggingen unter 07732 10204 und Liggeringen unter 07732 10182) ausgegeben. Bitte beachten Sie die jeweiligen Öffnungszeiten der Ortsverwaltungen.

### 3.8 Woher bekomme ich Hundekotbeutel?

Bei Bedarf bitte Kontakt mit dem Bürgerbüro im Rathaus aufnehmen. Telefon 07732 81-444 oder -445; E-Mail [buengerinfo@radolfzell.de](mailto:buengerinfo@radolfzell.de) oder postalisch.

### 3.9 Wo erhalte ich kostenpflichtige Restmüll- und Windelsäcke?

Bei Bedarf bitte Kontakt mit dem Bürgerbüro aufnehmen. Telefon 07732 81-444 oder -445; E-Mail [buengerinfo@radolfzell.de](mailto:buengerinfo@radolfzell.de) oder postalisch.

### 3.10 Können Fundsachen im Bürgerbüro abgegeben werden?

Bei Fundsachen (Fund/Verlust) bitte zunächst telefonisch Kontakt mit dem Bürgerbüro aufnehmen. Telefon 07732 81-444 oder -445; E-Mail [buergerinfo@radolfzell.de](mailto:buergerinfo@radolfzell.de) oder postalisch.

### 3.11 Ich kann meine Miete nicht mehr bezahlen. An wen muss ich mich wenden?

Wenden Sie sich bitte an die Wohngeldstelle. Sie erreichen sie unter 07732 81-244 oder -246 bzw. per E-Mail unter [wohngeldstelle@radolfzell.de](mailto:wohngeldstelle@radolfzell.de). Von dort werden Sie möglicherweise an das Jobcenter weiterverwiesen.

### 3.12 Ich kann die Pacht an die Stadt nicht mehr bezahlen. An wen kann ich mich wenden?

Bitte wenden Sie sich wegen einer Stundung an die Abteilung Finanzen und Steuern, Telefon 07732 81-207 oder [finanzverwaltung@radolfzell.de](mailto:finanzverwaltung@radolfzell.de).

## 4. Sport

---

Um städtische **Sportstätten** zu nutzen, ist eine vorherige Genehmigung der Stadtverwaltung (Abteilung Schulen und Sport) notwendig. Weitere Informationen dazu findet man [hier](#).

Schwimm-, Hallen-, Thermal- und Spaßbäder dürfen unter Berücksichtigung der Grundsätze des Infektionsschutzes und Vorlage eines Hygienekonzeptes betrieben werden.

- **Mindestabstände während des Trainings- bzw. Übungsbetriebs**

Während des gesamten Trainingsbetriebes muss ein Abstand von mindestens 1,5 Meter zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden. **Davon ausgenommen** sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen. Ist durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich, müssen möglichst feste Trainings- oder Übungspaare gebildet werden.

- **Einhaltung zulässiger Gruppengrößen**

Es sind Gruppen bis zu 20 Personen erlaubt. Innerhalb dieser kann auf den ansonsten erforderlichen Mindestabstands verzichtet werden. Eine Durchmischung der Gruppen soll vermieden werden.

- **Reinigung und Desinfizierung von Sport- und Trainingsgeräten**

Alle benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt oder desinfiziert werden.

- **Kontaktvermeidung und Mindestabstände außerhalb des Trainings- bzw. Übungsbetriebs**



Kontakte außerhalb der Trainingszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dabei ist die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von mindestens 1,5 Meter zu gewährleisten.

- **Nutzung anderer Räumlichkeiten**  
Umkleiden und Duschen dürfen benutzt werden. Es gilt dabei der Mindestabstand von 1,5 Meter. Der Aufenthalt ist zeitlich auf ein Minimum zu beschränken.
- Die **Namen aller Trainings- bzw. Übungsteilnehmer** und der **Name der verantwortlichen Person** sind für jede Trainings- und Übungseinheit zu dokumentieren.
- **Ausgeschlossen von der Teilnahme an Trainings- und Übungsmaßnahmen sind Personen, die**
  - Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder in den vergangenen 14 Tagen standen oder
  - die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, (Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen) aufweisen.

#### **Lauftreffs im öffentlichen Raum**

Zusammenkünfte von bis zu 20 Personen sind privat und in der Öffentlichkeit erlaubt. Das Training on dieser Gruppengröße kann also erfolgen.

**Rudern** in Mannschaftsbooten ist voraussichtlich ab dem 1. Juli 2020 zulässig.

Es wird empfohlen, dass der Steuermann/die Steuerfrau eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt.

**Wettkämpfe und Wettbewerbe im Breitensport** mit Körperkontakt sind möglich. Insgesamt dürfen allerdings maximal 100 Sportler teilnehmen. Möglich sind außerdem Zuschauer bei den Sportwettkämpfen. Hier liegt die Maximalzahl bei 100 Zuschauern. Für sie gilt das Abstandsgebot.

Ab dem 1. August können insgesamt maximal 500 Sportler und Zuschauer an Sportwettkämpfen bzw. Sportwettbewerben teilnehmen bzw. diese verfolgen. Dabei ist die zahlenmäßige Aufteilung zwischen Sportlern und Zuschauern dem Veranstalter freigestellt.

**Private und vereinseigene Sporthallen, vereinseigene Fitnessstudios, Tanzräume, etc.** dürfen unter Einhaltung der Hygieneregeln entsprechenden Voraussetzungen, gemäß den oben beschriebenen Regeln betrieben werden.

## **5. Freizeit und Kultur**

---

### 5.1 Unter welchen Bedingungen dürfen Gastronomiebetriebe öffnen?

Voraussetzung für die Öffnung von Speisewirtschaften, Cafés und Eisdielen ist u. a., dass sie eine Konzession als Schank- beziehungsweise Speisewirtschaft besitzen.

Beim Besuch von Restaurants und Speisewirtschaften gelten folgende Regelungen:

- Für Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder in den vergangenen 14 Tagen standen, oder die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, (Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen) aufweisen, besteht ein Zutrittsverbot.
- Zur Kontaktnachverfolgung werden von den Betreibern die persönlichen Daten des Gastes wie bspw. Name, Datum und Uhrzeit des Besuchs, E-Mail-Adresse und Telefonnummer erhoben. Die Daten werden maximal 4 Wochen nach der Erhebung wieder gelöscht.
- Auch beim Besuch eines Gastronomiebetriebes gilt: nicht mehr als 20 Personen, wenn verschiedene Haushalte zusammenkommen.
- Der Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Gästen muss eingehalten werden und der Sitzplatz muss dem Gast vom Betreiber zugewiesen werden.
- Nach Möglichkeit sollen die Gäste bargeldlos bezahlen.
- Die telefonische Reservierung wird empfohlen, damit die Gastronomen die Kapazitäten besser planen können.

Diese Regeln gelten ebenfalls in den Räumlichkeiten der Bordgastronomie in Zügen und auf Schiffen für den touristischen Verkehr und den öffentlichen Personenverkehr.

### 5.2 Welche Auflagen gelten für den Zutritt zu den städtischen Kultur- und Jugendeinrichtungen?

Für Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen können beim Milchwerk Räumlichkeiten angemietet werden. Auch Catering-Angebote im Rahmen der Veranstaltungen sind wieder grundsätzlich möglich. Ab dem 1. August sind in Baden-Württemberg Veranstaltungen mit bis zu 500 Personen zugelassen, sofern die notwendigen Rahmenbedingungen der Corona-Verordnung eingehalten werden. Veranstaltungen mit bis zu 250 Personen sind bereits im Juli zugelassen, wenn den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt. Voraussetzung für eine Veranstaltungsdurchführung ist grundsätzlich die Beachtung der geltenden Regelungen der Corona-Verordnung sowie die verbindliche Einhaltung des vom Milchwerk vorgegebenen Infektionsschutzkonzeptes durch den Veranstalter. Bei der Planung der Veranstaltung steht das Milchwerk-Team den Kunden diesbezüglich unterstützend zur Seite.

Die Hygiene- und Sicherheitskonzepte des **Stadtmuseums** und der **Villa Bosch** machen folgende Maßnahmen erforderlich:

- Ein Abstand von 1,5 Meter zu anderen Besuchern ist einzuhalten.
- Es besteht Maskenpflicht.
- Garderobe und Schließfächer sind vorerst nicht benutzbar.
- Die Toilettenanlagen im Stadtmuseum und in der Villa Bosch stehen bis auf Weiteres ausschließlich für Besucher und Personal zur Verfügung – nicht als öffentliche Toilette.
- Seit dem 1. Juli 2020 ist die Datenerhebung der Besucher im Stadtmuseum und der Villa Bosch verpflichtend. Diese besteht auch bei der Teilnahme an Veranstaltungen des Stadtmuseums, wie z.B. bei den Expertenführungen.
- Besucher, die keine Medien in der Stadtbibliothek ausleihen, werden gebeten, die Datenblätter zur Erfassung auszufüllen und am Einlass abzugeben. Der Datenschutz wird gewährleistet und die erhobenen Daten werden nach vier Wochen wieder gelöscht.

Im **café connect** ist der gruppenweise Besuch für maximal fünf Personen möglich. Um die Abstandsregeln und Gruppengrößen gewährleisten zu können, müssen sich Besucher zuvor beim Team des café connects telefonisch, per Social Media oder per E-Mail anmelden. Die Besuchszeit pro Gruppe beträgt eine Stunde, zwischen den einzelnen Besuchen ist eine halbstündige Schließphase vorgesehen. Diese soll Gruppenbildung vor dem café vermeiden. Zu den Reservierungsmöglichkeiten: [www.cafe-connect-rz.de](http://www.cafe-connect-rz.de)

Die Angebote des Freizeittreffs **Quer Klecks** können nur in Kleingruppen und nur nach vorheriger Anmeldung stattfinden. Zu den Kontaktdaten: [www.radolfzell.de/querklecks](http://www.radolfzell.de/querklecks)

Im **KinderKulturZentrum+ Lollipop** finden aktuell nur Erlebnismachmittage dienstags und donnerstags von 15 bis 16.15 Uhr sowie von 16.45 bis 18 Uhr statt. In den jeweiligen Zeitfenstern werden jeweils zwei Gruppen mit maximal zehn Kindern parallel spielen können. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Bei Bedarf wird eine dritte Gruppe gegründet. Die Gruppen bleiben durchgehend getrennt. Um am Erlebnismachmittag teilnehmen zu können, sind die Kinder beziehungsweise ihre Eltern verpflichtet, ihre Kontaktdaten zu hinterlassen. Die Kinder müssen beim Betreten des Zentrums ihre Hände desinfizieren und außerhalb des Aufenthaltsraums eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Sofern der notwendige Abstand eingehalten werden kann, muss bei den Aktivitäten im Gebäude oder auf der Wiese keine Maske getragen werden.

### 5.3 In welchem Rahmen findet Unterricht an der Musikschule Radolfzell statt?

Präsenzunterricht findet statt für Streich-, Tasten-, Zupf- und Schlaginstrumente sowie Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Trompete, Posaune, Tenorhorn, Bariton, Tuba, Waldhorn, Gesang und Musikgarten.

Der Unterricht an Blasinstrumenten findet dabei als Einzelunterricht oder in Gruppen von maximal fünf Personen statt. Bei allen weiteren genannten Fächern kann Gruppenunterricht bis maximal zehn Personen realisiert werden. Beim Gesang erfolgt ausschließlich Einzelunterricht. Orchester- und Ensembleproben sowie die Kooperationsunterriehte in den Kindergärten können weiterhin noch nicht stattfinden.

Das Hygiene- und Sicherheitskonzept für die Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs macht folgende Maßnahmen erforderlich:

- Der Zugang zur Musikschule ist nur über den Haupteingang und das Verlassen nur durch den Hinterausgang bei der Tanzschule Vögtler möglich. Die Wegeführungen sind markiert. Es gilt eine Einbahnregelung.
- Mund- und Nasenbedeckung sind bis zum Erreichen des Unterrichtsraumes vorgeschrieben. Während des Unterrichts können Mund-/ Nasenbedeckung getragen werden, es besteht aber hierzu keine Verpflichtung.
- Im oberen Eingangsbereich ist ein Handdesinfektionsspender zu finden. Eine Nutzung wird empfohlen.
- In den Unterrichtsräumen ist ein Abstand von mindestens 1,5 Meter gewährleistet.
- Kontaktflächen von Tasteninstrumenten werden nach jeder Unterrichtseinheit gereinigt.
- Die Reinigungsintervalle für sanitäre Einrichtungen und Kontaktflächen wurden erhöht.
- Termine und Rücksprachen im Musikschulbüro sind nur nach Voranmeldung möglich, vorzugsweise telefonisch unter 07732 81 396 oder per E-Mail:

#### 5.4 Welche öffentlichen Plätze auf der Mettnau sind noch gesperrt?

Der Mettnauturm ist bis auf Weiteres nicht zugänglich, da dort der Mindestabstand beim Auf- und Abstieg nicht eingehalten werden kann.

Das Kneippbecken im Mettnaupark kann unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln für den öffentlichen Raum genutzt werden. Hier wird empfohlen, ein Flächendesinfektionsmittel für die Handläufe sowie ein Handdesinfektionsmittel mitzuführen und anzuwenden, um so das Ansteckungsrisiko weiter zu minimieren.

#### 5.5 Unter welchen Bedingungen dürfen Spielplätze betreten werden?

Folgende Maßgaben sind bei der Benutzung einzuhalten, die Spielplätze sind entsprechend beschildert:

- Eine erwachsene Begleitperson sollte das Kind beaufsichtigen.
- Der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Meter, besser 2 Meter sollte eingehalten werden.
- Je Spielplatz gibt es eine Höchstzahl an Kindern, die sich gleichzeitig dort aufhalten dürfen. Die Begleitpersonen werden dabei nicht einberechnet, weil beim Spielen mit dem eigenen Kind kein entsprechender Abstand eingehalten werden muss.
- Es wird empfohlen, ein Flächendesinfektionsmittel für die Spielgeräte sowie ein Handdesinfektionsmittel mitzuführen und anzuwenden, um so das Ansteckungsrisiko weiter zu minimieren.
- Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder in den vergangenen 14 Tagen standen, oder die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, (Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen) aufweisen, ist der Zutritt nicht gestattet.

#### 5.6 Ist Baden erlaubt?

Ja, die Bäder und zugelassenen Badestellen in Radolfzell und den Ortsteilen sind geöffnet. Die Gebühren für das Strand- und Seebad in Radolfzell wurden gesenkt und an die verkürzte Badesaison 2020 angepasst.

Voraussetzung für den Betrieb der Bäder ist ein Hygienekonzept der Betreiber, das die Wahrung des Infektionsschutzes sicherstellt. Dazu gehört unter anderem, dass nur eine begrenzte Anzahl von Personen das Bad besuchen darf. Der Mindestabstand von 1,5 Meter muss zwischen sämtlichen anwesenden Personen dauerhaft gewahrt werden. Zudem sind die Betreiber verpflichtet, die Kontaktdaten der Badegäste datenschutzkonform zu erheben.

Badeseen ohne Zugangskontrolle und andere öffentlich zugängliche traditionelle Badestellen unterliegen grundsätzlich den allgemeinen Distanz- und Verhaltensregeln.

Das Kurmittelhaus als Bestandteil der Hermann-Albrecht-Klinik ist im Rahmen der Besucherregelung der aktuellen Landesverordnung bis zum 31. August 2020 geschlossen.

### 5.7 Ist Saunieren erlaubt?

Die Betreiber müssen hierzu ein Hygienekonzept festlegen, das ihre örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Der Betrieb von bestimmten Anlagen, insbesondere Dampfbäder, Dampfsaunen und Warmlufträume, ist untersagt. Auch Aufgüsse und das Verwedeln der Luft sind unzulässig.

Für Besucher gelten die üblichen Abstandsregeln zu anderen Personen, bspw. auch in den Umkleiden und Duschen. Sitz- und Liegeflächen müssen z. B. durch Handtücher so abgedeckt werden, dass kein Hautkontakt zu den Flächen entsteht.

### 5.8 Welche Veranstaltungen sind erlaubt?

**Private Veranstaltungen mit bis zu 100 Teilnehmenden** sind unter Berücksichtigung der Hygieneregeln erlaubt. Für sie ist kein Hygienekonzept mehr nötig.

#### **Veranstaltungen mit**

- **über 100 Personen** sind bis einschließlich 31. Juli 2020 untersagt. Ausnahme:
- **bis zu 250 Personen** sind auch im Juli schon möglich, wenn den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt.
- **bis zu 500 Personen** sind ab 1. August 2020 wieder erlaubt.
- **über 500 Personen** sind bis einschließlich 31. Oktober 2020 untersagt.

#### **Personenkreis:**

- Beschäftigte und technisch bzw. künstlerisch Mitwirkende an der Veranstaltung werden nicht in die Teilnehmerzahl eingerechnet.
- Nicht bei der Veranstaltung als Teilnehmer, Beschäftigter oder sonstiger Mitwirkender anwesend sein dürfen Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder in den vergangenen 14 Tagen standen, oder die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, (Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen) aufweisen.

#### **Regeln für die Umsetzung von Veranstaltungen**

- Nach Möglichkeit soll der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Meter eingehalten werden. Dieser kann unterschritten werden, wenn geeignete Trennvorrichtungen vorhanden sind. Körperkontakt ist zu vermeiden.
- Veranstalter sind dafür verantwortlich, die Anzahl der Anwesenden zu begrenzen und den Zutritt/Ausgang der Besucher so zu steuern, dass die Abstandsregelung eingehalten werden kann.
- Wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann und kein gleichwertiger baulicher Schutz besteht, müssen Personen ab 6 Jahren eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Sitzplätze sind mit ausreichend Abstand anzuordnen.
- Veranstalter müssen folgende Daten der Teilnehmer erheben, datenschutzkonform speichern und nach vier Wochen löschen:
  - Vor- und Nachname
  - Datum der Teilnahme (wenn möglich auch Beginn und Ende)
  - Telefonnummer und Adresse
- Bei Bezahlvorgängen soll nach Möglichkeit auf Bargeld verzichtet werden.

- Der Veranstalter hat für öffentliche Veranstaltungen und für private Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden ein spezifisches Hygienekonzept zu erstellen.
- Für die Ausgestaltung der Angebote auf der Veranstaltung, wie zum Beispiel das gastronomische Angebot, gelten die Vorschriften der aktuellen [Corona-Verordnung](#).

### **Weitere Veranstaltungsarten**

Sofern die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sichergestellt werden kann, sind darüber hinaus erlaubt:

- Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen, z. B. Blutspendenaktionen,
- Veranstaltungen in für religiöse Zwecke genutzten Räumlichkeiten von Kirchen und Religions- und Glaubensgemeinschaften, etwa Kirchen, Moscheen oder Synagogen,
- Demonstrationen, Kundgebungen und andere Versammlungen nach den Maßgaben des Artikels 8 des Grundgesetzes,

### **5.9 Ich habe Veranstaltungstickets gekauft. Bekomme ich mein Geld zurück, wenn das Event aufgrund von Corona abgesagt wurde?**

Auf den Webseiten der jeweiligen Veranstalter bzw. Veranstaltungshäuser finden Sie in der Regel Informationen zur weiteren Gültigkeit bzw. Rückgabe oder Erstattung von Tickets. Wer bei der Tourist-Information Tickets für eine Veranstaltung gekauft hat und sich nach dem Status erkundigen möchte, wird gebeten, zunächst telefonisch unter 07732 81-500 anzufragen. Bei Veranstaltungen mit konkretem Ersatztermin behält das gekaufte Ticket in der Regel seine Gültigkeit. Steht noch kein Ersatztermin fest, bieten die Veranstalter Gutscheine oder Rückerstattungen an.

Diese Informationen müssen aber durch die jeweiligen Veranstalter erst in den Ticketsystemen hinterlegt werden. Vorher ist eine Auszahlung der Ticketgebühren bei der Tourist-Information nicht möglich. Im Online-Veranstaltungskalender auf [www.radolfzell-tourismus.de](http://www.radolfzell-tourismus.de) werden abgesagte Veranstaltungen entsprechend gekennzeichnet und Ersatztermine – soweit schon bekannt – aufgeführt. Informationen zu Veranstaltungen im Milchwerk gibt es auch unter <https://milchwerk-radolfzell.de/veranstaltungen/>.

### **5.10 Hat die Stadtbibliothek geöffnet und wie kann ich meine Ausleihe der Stadtbibliothek zurückgeben, wenn die Bibliothek geschlossen ist?**

Die Stadtbibliothek ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Dienstag, Donnerstag und Freitag: 12.00 - 18.30 Uhr

Mittwoch: 9.00 - 14.30 Uhr

Montag und Samstag bleibt die Stadtbibliothek geschlossen.

Die Außenrückgabe ist täglich von 6.00 - 23.00 Uhr geöffnet.

Informationen zum Hygiene- und Sicherheitskonzept für die Wiederaufnahme des Ausleihbetriebs findet man unter [www.radolfzell-stadtbibliothek.de](http://www.radolfzell-stadtbibliothek.de)

Seit dem 1. Juli 2020 ist auch in der Stadtbibliothek die Erhebung der Besucherdaten verpflichtend. Der Leseausweis muss am Einlass vorgezeigt werden. Besucher, die keine Medien in der Stadtbibliothek ausleihen, werden gebeten, die Datenblätter zur Erfassung auszufüllen und am Einlass abzugeben. Der Datenschutz wird gewährleistet und die erhobenen Daten werden nach vier Wochen wieder gelöscht.

Die Stadtbibliothek bietet einen Lieferservice für Familien mit Kindern, Personen über 65 Jahren und Risikogruppen in Radolfzell und den Ortsteilen.

Einmal in 14 Tagen können pro Haushalt mit Kindern 15 Titel bestellt werden, bei Einzelpersonen sind es 5 Titel.

Weitere Informationen bietet die Stadtbibliothek auf ihrer Website.

Der Lieferservice der Stadtbibliothek endet zum 28. Juli 2020. Die letzte Auslieferung ist am 29. Juli 2020.

Darüber hinaus bietet die Stadtbibliothek den Service an, gewünschte Medien für Kunden auszuwählen und zu verbuchen. Das gewählte Medienpaket kann dann an der Information im Erdgeschoss abgeholt werden. Das Formular und nähere Informationen erhalten Sie unter [www.radolfzell-stadtbibliothek.de](http://www.radolfzell-stadtbibliothek.de)

### 5.11 Darf ich reisen?

Die Bundesregierung hat ihre Reisewarnung für die EU-Länder und einige weitere europäische Staaten zum 15. Juni aufgehoben, auch die Grenzkontrollen sind eingestellt. Für Länder außerhalb Europas besteht die Reisewarnung vorerst bis zum 31. August fort. Für Reisen innerhalb Deutschlands gelten die jeweiligen [Regeln der Bundesländer](#).

Das Sozialministerium hat eine Rechtsverordnung erlassen, die unter anderem Quarantäneanordnungen für Einreisende aus dem Ausland regelt. Die wesentlichen Inhalte der Verordnung des Sozialministeriums im Überblick:

#### **Häusliche Quarantäne**

Seit dem 16. Juni 2020 ist entscheidend, ob sich eine Person in einem vom Robert Koch-Institut (RKI) ausgewiesenen [Risikogebiet](#) aufgehalten hat. Eine regelmäßig aktualisierte [Liste der Risikogebiete](#) findet sich auf der Website des Sozialministeriums.

Reisende, die auf dem Land-, See- oder Luftweg nach Deutschland einreisen, müssen folgende Maßgaben beachten:

- Wer aus einem Risikogebiet nach Baden-Württemberg zurückkommt, ist verpflichtet, sich sofort in seine Wohnung oder eine entsprechende Unterkunft begeben und sich dort für 14 Tage absondern.
- Es darf kein Besuch von Personen außerhalb des Hausstandes empfangen werden.
- Die Person muss die für sie zuständige Behörde (Ordnungsamt/Ortspolizeibehörde) darüber informieren
- Die Ortspolizeibehörde überwacht die Einhaltung der Absonderung.
- Risikogebiete sind immer aktuell auf der Homepage des Sozialministeriums BW aufgezählt.
- Wer sich nicht an die Absonderung hält, Besuch empfängt oder die entsprechenden Behörden nicht informiert wird mit einem Bußgeld belegt.

Zur häuslichen Quarantäne gibt es begründete Ausnahmen: Diese sowie die gesamte Verordnung sind abrufbar unter [Baden-Württemberg.de](#).

### 5.12 Können Gottesdienste und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften stattfinden?

Ja – unter bestimmten hygienischen Vorgaben. Die Veranstalter müssen ein schriftliches Infektionsschutzkonzept verfassen.

In geschlossenen Räumen muss ein Mindestabstand von 1,5 Meter sichergestellt werden. Dies gilt nicht, wenn die Personen zusammenleben. Die Kelchkommunion ist untersagt. Das Kultusministerium schreibt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht vor, empfiehlt es allerdings auch in geschlossenen Räumen bei Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen.

Für die Teilnehmerzahl gelten die gleichen Regeln wie für öffentliche Veranstaltungen. Sie kann weiter eingeschränkt sein, falls nur so die Abstandsregel eingehalten werden kann. Ausnahmen vom Mindestabstand sind nur bei hilfebedürftigen Personen zulässig. Bei Aufbahrungen in Leichenhallen und ähnlichen Einrichtungen ist eine Besichtigung der Leiche durch mehrere Personen gleichzeitig untersagt.

### 5.13 Welche Wohnmobilstellplätze und Campingplätze sind noch geschlossen?

Die Übernachtung auf dem Wohnmobilstellplatz Mettnau ist noch Reisemobilen mit autarker Versorgung vorbehalten, da die Duschen im Sanitärgebäude des Wohnmobilstellplatzes noch geschlossen bleiben müssen.

### 5.14 Dürfen Ferienwohnungen wieder an Urlaubsgäste vermietet werden?

Für die Unterbringung in einer Ferienunterkunft sind die allgemeinen Kontaktbeschränkungen einzuhalten. Weitere Informationen für touristische Anbieter finden sich [hier](#).

### 5.15 Was gilt für die Vermietung von Hotel- und Privatzimmern an Urlaubsgäste?

Die Zimmerbelegung richtet sich nach der [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#). Gleiches gilt für den Gastronomiebetrieb sowie den Betrieb von Schwimmbädern, Fitnessstudios und anderen Dienstleistungen. Für Wellness- und Saunabereiche muss gemäß der [Corona-Verordnung Saunen](#) ein ortsspezifisches Hygienekonzept festgelegt werden.

Die Betreiber sind verpflichtet, die Kontaktdaten ihrer Gäste zu erheben und zu speichern. Zudem wurden umfangreiche Hygienebestimmungen festgelegt. Informationen für touristische Anbieter finden sich [hier](#).

### 5.16 Was muss ich beachten, wenn ich in einem Beherbergungsbetrieb übernachte?

Der Kontakt zu den Beschäftigten des Betriebs ist auf das Notwendige zu reduzieren. Es gilt das Abstandsgebot von 1,5 Meter zu allen Anwesenden. An der Rezeption, auf Fluren, in Treppenhäusern u. Ä. ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Für hoteleigene Restaurants und Frühstücksbuffets sowie Sport- und Wellnessangebote gelten ggf. gesonderte Regeln. Bitte kontaktieren Sie hierzu Ihren Gastgeber direkt.



### 5.17 Dürfen Personen aus Gebieten mit lokalem Lockdown in Radolfzell Urlaub machen?

Nein. Es ist untersagt, in Beherbergungsbetrieben, wie z. B. Hotels, Gasthöfen und Pensionen, Ferienwohnungen, auf Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen sowie in vergleichbaren Einrichtungen Personen zu beherbergen, die aus einem Land- oder Stadtkreis innerhalb der Bundesrepublik Deutschland anreisen oder darin ihren Wohnsitz haben, in dem in den letzten sieben Tagen vor der Anreise die Zahl der Neuinfektionen laut der Veröffentlichung des Robert-Koch-Institut pro 100.000 Einwohner höher als 50 ist.

Robert-Koch-Institut: Aktueller Lage-/Situationsbericht des RKI zu COVID-19 (Im Bericht sind die Neuinfektionen der letzten sieben Tage der Abbildung „An das RKI übermittelte COVID-19-Fälle der letzten 7 Tage in Deutschland nach Kreis und Bundesland“ zu entnehmen.)

## **6. Medizinische Einrichtungen und Pflege**

---

### 6.1. Ist das Schwimmbad der Kur geöffnet?

Das Kurmittelhaus ist als Bestandteil der Hermann-Albrecht-Klinik im Rahmen der Besucherregelung der aktuellen Landesverordnung bis zum 31. August 2020 geschlossen.

### 6.2. Dürfen Bewohner aus Alten- und Pflegeheimen das Heim verlassen?

Sobald die Einrichtung verlassen wird, müssen die Bewohner die geltenden Abstandsregeln einhalten und somit ihre Kontakte weitgehend einschränken. Darüber hinaus wurde geregelt, dass die Bewohner den Betreuern melden müssen, wenn sie die Einrichtung verlassen und zurückkehren.

### 6.3. Ist ein Besuch im Hospital zum Heiligen Geist möglich?

Ja – unter Einhaltung geeigneter Schutzmaßnahmen.

- Die Bewohner können pro Tag Besuch von bis zu zwei Personen empfangen. Die Besuchszeiten sind nicht mehr beschränkt.
- Besuche können im Bewohnerzimmer oder im Innenhof stattfinden; beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.
- Beim Betreten der Einrichtung müssen Besucher ihre Hände desinfizieren und ihre Kontaktdaten zur Nachverfolgung eines möglichen Infektionsgeschehens hinterlegen.
- Es gilt der Mindestabstand von 1,5 Meter, außer die Personen sind in gerader Linie verwandt, Geschwister und deren Nachkommen oder gehören dem eigenen Haushalt an, einschließlich deren Ehegatten oder Lebenspartner.
- Vom Besuch ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder in den vergangenen 14 Tagen standen, oder die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, (Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen) aufweisen.

### 6.4. Was gilt für die anderen Einrichtungen, in denen Menschen betreut werden?

Die Bewohner in stationären Pflegeeinrichtungen können pro Tag grundsätzlich von zwei Personen besucht werden. Die Einrichtung kann aus besonderen Anlässen Ausnahmen

zulassen. Besucher müssen einen Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen einhalten. Dieser Mindestabstand muss nicht eingehalten werden, sofern es sich um Personen handelt, die mit der Bewohnerin oder dem Bewohner in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und deren Nachkommen sind oder dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartner oder Partner. In geschlossenen Räumen muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

### 6.5 Was ist mit dem Tagespflegeangebot?

Einrichtungen der Tagespflege dürfen ab dem 1. Juli 2020 bis zum 31. August 2020 einen „geschützten Regelbetrieb“ aufnehmen. Voraussetzung ist ein umfassendes Hygienekonzept und bei Bedarf die Reduktion der Nutzer. Die Öffnung der Tagespflege im Hospital zum Heiligen Geist nach den gültigen Regelungen der Verordnung wird vorbereitet.

### 6.6 Welche Besucherregelungen gelten im Klinikum Radolfzell und in den Rehakliniken METTNAU?

Pro Tag und pro Patient ist ein Besucher gestattet. Die Besucher müssen sich zuvor an den zentralen Info-Schaltern oder am Empfang anmelden. Ausgeschlossen sind Personen mit einer bestätigten Sars-Cov-2 Erkrankung, die weniger als vier Wochen zurückliegt, sowie Verdachtsfälle für eine Infektion mit dem Coronavirus.

## **7. Schulen und Kinderbetreuung**

---

### 7.1 Ab wann geht der Unterricht wieder los und welche Unterrichtsformen gibt es?

Seit dem 29.06.2020 ist der Betrieb der öffentlichen Schulen sowie der Schulen in freier Trägerschaft (einschließlich der Grundschulförderklassen und Schulkindergärten) wieder gestattet, allerdings unter Pandemiebedingungen. Das bedeutet u. a.:

- Die Kinder haben im größtmöglichen Umfang Präsenzunterricht. Falls durchgehender Unterricht aus räumlichen oder personellen Gründen nicht möglich ist, findet er in regelmäßigen Rhythmen, z. B. rollierend, statt.
- Bis zum Ende des laufenden Schuljahres findet an Grundschulen kein Unterricht mehr in Sport und Musik statt.
- Der Kiosk- und Pausenverkauf bleibt untersagt.
- Die Abstandsregel gilt in Grundschulen und entsprechenden Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) nicht für Schüler.

Eltern, deren Kind einen Schulkindergarten, eine Grundschulförderklasse, eine Grundschule oder eine entsprechende Klassenstufe an einem SBBZ besucht, müssen durch eine schriftliche Erklärung versichern, dass

- (1) das Kind keine Symptome eines Atemwegsinfekts, erhöhte Temperatur oder Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns aufweist
- (2) sie die Grundschule umgehend informieren, sofern solche Krankheitszeichen eintreten
- (3) sie ihr Kind bei Auftreten von Krankheitsanzeichen während des Unterrichts oder der Betreuung umgehend aus der Schule abholen.

Bis Ende des Schuljahres sind keine Präsenzveranstaltungen außerhalb des Unterrichts und keine Mitwirkung externer Partner am Schulbetrieb möglich. Die Mitwirkung von Personen zur Unterstützung des Schul- und Unterrichtsbetriebs, wie zum Beispiel Schulpsychologen, Schulsozialarbeiter oder Schulbegleiter, ist ausdrücklich erlaubt.

Für Schüler, die durch den Fernlernunterricht während des Zeitraums der Schulschließungen nicht erreicht wurden oder für die aus anderen Gründen ein besonderer Bedarf besteht, werden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Präsenzlernangebote eingerichtet. Die Entscheidung darüber treffen die Schulen. In den Sommerferien wird das Kultusministerium zudem freiwillige Lern- und Förderangebote anbieten.

### **7.2 Ab wann findet wieder eine Regelbetreuung in den Kindertageseinrichtungen statt?**

Seit dem 29. Juni 2020 dürfen Kindertageseinrichtungen ihren Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen wieder aufnehmen. Die Betreuung der Kinder erfolgt in konstanten Gruppen. In welchem Umfang die Kinder betreut werden können, entscheidet die jeweilige Betriebsleitung, bspw. anhand des pandemiebedingt zur Verfügung stehenden Personals.

Eltern, deren Kind eine Kindertageseinrichtung besucht, müssen durch Erklärung versichern, dass

- (1) das Kind keine Symptome eines Atemwegsinfekts, erhöhte Temperatur oder Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns aufweist
- (2) sie die Kita umgehend informieren, sofern solche Krankheitszeichen eintreten
- (3) sie ihr Kind bei Auftreten von Krankheitsanzeichen während des Unterrichts oder der Betreuung umgehend aus der Einrichtung abholen.

Die Abstandsregel gilt in Kindertagesstätten nicht.

### **7.3 Wer darf die Notbetreuung noch in Anspruch nehmen?**

Da Schulen und Kindertageseinrichtungen ihren Regelbetrieb wieder aufgenommen haben, wurde die Notbetreuung entsprechend reduziert. Sie greift nur noch für Schüler der Klassenstufen 5 bis 7. Ihnen steht die Notbetreuung zur Verfügung, wenn beide Erziehungsberechtigten oder die/der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind. Auch Kinder von Erziehungsberechtigten bzw. Alleinerziehenden, die außerhalb der Wohnung eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit wahrnehmen und vom Arbeitgeber unabhömmlich gestellt sind, können eine Notbetreuung erhalten. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Notbetreuungsplatz, jedoch eine Teilnahmeberechtigung, wenn Kapazitäten in den Einrichtungen vorhanden sind. Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, werden vorrangig Kinder in folgender Reihenfolge in die erweiterte Notbetreuung aufgenommen:

- 1) wenn beide Erziehungsberechtigte oder die/der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind.
- 2) wenn der örtliche Träger feststellt, dass ohne Notbetreuung das Kindeswohl gefährdet ist.
- 3) wenn Kinder im Haushalt einer/eines Alleinerziehenden leben.

### **7.5 Was zählt zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur?**

- die in den §§ 2 bis 8 der „Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik“ (BSI-KritisV)

bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,

- die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht
- die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
- Regierung und Verwaltung, Parlament, Justiz- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden
- Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
- Rundfunk und Presse,
- Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
- das Personal der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe
- Bestattungswesen

#### 7.6 Was muss ich tun, um die Notbetreuung in Anspruch zu nehmen?

Die Unabkömmlichkeit muss vom Arbeitgeber in Form einer Arbeitgeberbescheinigung bestätigt werden. Zudem müssen die Eltern eine Erklärung abgeben, dass weder eine familiäre noch eine anderweitige Betreuung möglich ist. Diese Regelung gilt auch für selbstständig oder freiberuflich Tätige.

Der Antrag auf einen Notgruppenplatz mit allen erforderlichen Anlagen ist per E-Mail der Leitung der Kindertageseinrichtung zu senden oder dort persönlich abzugeben. Alleinerziehende Personen mit einem geteilten Sorgerecht müssen ebenfalls für beide Erziehungsberechtigte die entsprechend ausgefüllten Formulare vorlegen.

Auch wenn die erforderlichen Arbeitgeberbescheinigungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorgelegt werden können, bittet die Stadtverwaltung Radolfzell darum, den Bedarf verbindlich anzumelden und die Arbeitgeberbescheinigungen innerhalb von 3 Arbeitstagen nachzureichen. Danach erlischt der Anspruch auf den Platz in der Notfallgruppe. Später eingegangene Anträge können unter Umständen nicht ausreichend berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Anträge auf einen Notgruppenplatz, der erst zu einem späteren Zeitpunkt benötigt wird.

#### **7.4 Bieten die Kindertagesstätten wieder die reguläre Betreuung an?**

Ja. Die Regelbetreuung unter Pandemiebedingungen findet statt. Diese sieht unter anderem vor: Die Betreuung erfolgt in der Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, in möglichst konstant zusammengesetzten Gruppen. Zwischen den in der Einrichtung tätigen sowie zu anderen in der Einrichtung anwesenden volljährigen Personen ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu wahren. Zu den und zwischen den in der Einrichtung betreuten Kindern gilt das Abstandsgebot nicht.

#### **7.7 Was passiert mit den monatlichen Gebühren für die Kinderbetreuung (Kita + Kinderzeit)?**

Für die städtischen Kindertageseinrichtungen und die Kinderzeit werden die Gebühren für die Monate April und Mai 2020 erlassen. Für Kinder in der Notbetreuung ist die an den Leistungsumfang angepasste Gebühr zu entrichten. Für den Monat Juni wird die Gebühr zunächst ausgesetzt.

#### **7.8 Müssen Tagesmütter ihre Betreuung auch aussetzen?**

Die Kindertagespflege unter Pandemiebedingungen ist erlaubt. Zentraler Ansprechpartner für die konkreten Regelungen ist das Jugendamt des Landkreises Konstanz.

---

## 8. Für Unternehmen und Selbstständige

---

### 8.1 Gibt es steuerliche Hilfsangebote der Stadt?

Gewerbesteuerpflichtige Unternehmen können, wenn sich Gewinneinbrüche abzeichnen, Anträge auf Absenkung der Gewerbesteuervorauszahlungen stellen. Sollte das Finanzamt für den Zeitraum bereits einen Gewerbesteuermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen festgesetzt haben, ist dieser Antrag aus rechtlichen Gründen nur beim Finanzamt zu stellen.

Bei allen Steuern, die von der Stadt Radolfzell erhoben werden, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Stundung (Ratenzahlung oder Zahlungsaufschub) zu stellen. Wenn die Stundung der Vermeidung von Liquiditätsengpässen infolge der Corona-Pandemie dient, wird auf die Festsetzung von Stundungszinsen verzichtet. Ein entsprechender Antrag (formlos mit kurzer Begründung) ist an [finanzverwaltung@radolfzell.de](mailto:finanzverwaltung@radolfzell.de) zu richten.

Bei drohenden Vollstreckungsmaßnahmen besteht für betroffene Unternehmen und Gewerbetreibende die Möglichkeit, einen Antrag auf Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen zu stellen. Dieser ist formlos mit kurzer Begründung direkt zu richten an: [finanzverwaltung@radolfzell.de](mailto:finanzverwaltung@radolfzell.de).

### 8.2 Welche Hilfsangebote für Unternehmen und Selbstständige gibt es noch?

Eine Übersicht ist abrufbar unter [www.radolfzell.de/coronavirus-unternehmen](http://www.radolfzell.de/coronavirus-unternehmen)

### 8.3 Gibt es eine direkte Anlaufstelle für Unternehmen?

- Die Wirtschaftsförderung der Stadtverwaltung Radolfzell ist zu den üblichen Dienstzeiten unter der Telefonnummer 07732 81-106 erreichbar.
- Die Info-Hotline Wirtschaft des Landkreises Konstanz und der Bodensee Standort Marketing GmbH ist wochentags zwischen 8 und 12 Uhr unter der Telefonnummer 07531 800-1450 erreichbar.

### 8.4 Erhalten in Deutschland lebende Ausländer aus Drittstaaten eine Arbeitserlaubnis als Erntehelfer?

Nach Bundesbeschluss gelten nun erleichterte Bedingungen für den Erwerb einer Arbeitserlaubnis für Erntehelfer. Ausländer mit Aufenthaltstitel sowie geduldete und gestattete Personen können im beschleunigten Verfahren von der Ausländerbehörde eine Beschäftigungserlaubnis als Helfer in der Landwirtschaft im Zeitraum vom 1. April bis längstens 31. Oktober 2020 erhalten. Voraussetzung ist eine arbeitsvertraglich geregelte Bezahlung nach gesetzlichem Mindestlohn (derzeit: 9,35 €/Std.).

Die Aufnahme einer Beschäftigung ist allerdings erst möglich, wenn in der Arbeitserlaubnis im Aufenthaltstitel Duldung oder Aufenthaltsgestattung eingetragen ist.

Interessierte Betriebe und Bewerber wenden sich bitte telefonisch unter 07732 81-145 oder per E-Mail an [auslaenderamt@radolfzell.de](mailto:auslaenderamt@radolfzell.de) an die Ausländerbehörde der Stadt Radolfzell.

## 9. Allgemeine Informationen zum Coronavirus/weiterführende Quellen

---

### 9.1 Welche Behörde ist für was zuständig?

- Für den Infektionsschutz sind grundsätzlich die Bundesländer zuständig.
- Die konkrete Umsetzung obliegt grundsätzlich den Gesundheitsämtern vor Ort, also des Landkreises Konstanz.
- Wenn von Ärzten oder Laboren eine Infektion gemeldet wurde, leiten sie diese Information an das Landesgesundheitsamt weiter und entscheiden ferner in Abstimmung mit Gemeinde und Polizei, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.
- Bund und Länder haben überdies sogenannte Pandemiepläne.

Fortgang der Pandemie:

Wird im Landkreis Konstanz die Anzahl von 143 Neuinfektionen in einer Woche erreicht oder überschritten, stellt das Landesgesundheitsamt die Zuständigkeit des Gesundheitsamtes für Gegenmaßnahmen fest. Bei Vorstufen, also steigenden Neuinfektionszahlen unter diesem Grenzwert (Inzidenzwert), ist die jeweilige Gemeinde oder Stadt für die Festlegung von Gegenmaßnahmen zuständig.

### 9.2 Was tun bei Symptomen?

Betroffene Personen werden aufgefordert, bei Symptomen zu Hause zu bleiben und sich telefonisch an ihren Hausarzt zu wenden.

### 9.3 Was tun im Krankheitsfall?

- Bei leichten Grippe-symptomen oder Symptomen eines Atemwegsinfekts, erhöhter Temperatur oder Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns kontaktieren Sie Ihren Hausarzt unbedingt erst telefonisch.
- Bei leichten Grippe-symptomen oder Symptomen eines Atemwegsinfekts, erhöhter Temperatur oder Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns außerhalb der Sprechzeiten des Hausarztes den ärztlichen Bereitschaftsdienst telefonisch kontaktieren: Telefon 116-117
- Bei lebensbedrohlichen Situationen bitte 112 wählen.
- Hotlines für ratsuchende Bürger:
  - Landkreis Konstanz: Telefon 07531 800 7777, erreichbar Montag bis Freitag zwischen 8 und 17 Uhr und Samstag von 8 bis 12 Uhr.
  - Landesgesundheitsamt, Regierungspräsidium Stuttgart: Telefon 0711 904-39555, erreichbar werktags zwischen 9 und 18 Uhr.

### 9.4 Was tun bei Kontakt zu einer infizierten Person?

Personen, die (unabhängig von einer Reise) einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neuartige Coronavirus im Labor nachgewiesen wurde, sollten sich unverzüglich – auch wenn sie keine Krankheitszeichen haben – an ihr zuständiges Gesundheitsamt wenden. Für Radolfzell ist das Gesundheitsamt des Landkreises Konstanz zuständig: Telefon 07531 800-2600.

### **9.5 Weitere Informationen zum Coronavirus**

Informationen des Landkreises: [www.lrakn.de/coronavirus](http://www.lrakn.de/coronavirus)

Informationen der Stadtverwaltung Radolfzell: [www.radolfzell.de/coronavirus](http://www.radolfzell.de/coronavirus)

Informationen des Robert-Koch-Instituts: [www.rki.de/covid-19](http://www.rki.de/covid-19)

### **9.6 Telefonberatung für Menschen mit psychischen Belastungen**

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg und das Zentralinstitut für Seelische Gesundheit haben gemeinsam mit weiteren Akteuren eine neue Corona-Hotline eingerichtet. Die Telefonberatung soll die psychischen Belastungen der Menschen abfedern und bestehende Angebote wie die Telefonseelsorge ergänzen. Sie wird ehrenamtlich betreut von psychologischen und psychotherapeutischen Fachkräften und ist täglich von 8 bis 20 Uhr unter 0800 377 377 6 erreichbar.

### **9.7 Corona-Warn-App der Bundesregierung**

Die Bundesregierung hat eine kostenlose Corona-Warn-App entwickelt. Sie nutzt Bluetooth, um den Abstand und die Begegnungsdauer zwischen Personen zu messen, die die App installiert haben. Werden Personen, die die App nutzen, positiv auf das Coronavirus getestet, können sie andere Nutzer, die sich in ihrer Nähe aufgehalten haben, darüber informieren. Ihnen gibt die App dann eine Warnung aus.

Die Corona-Warn-App ist kostenlos im App Store von Apple sowie im Google Play Store erhältlich. Weitere Informationen finden sich unter [www.corona-warn-app.de](http://www.corona-warn-app.de).

### **9.8 Warn-App NINA**

Mit der App NINA (Notfall-, Informations- und Nachrichten-App) informiert das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe über Warnmeldungen des Bevölkerungsschutzes für unterschiedliche Gefahrenlagen. Die App liefert wichtige Informationen und gibt Handlungsempfehlungen, auch zur Corona-Lage in Baden-Württemberg und im Landkreis Konstanz. Die Warn-App ist kompatibel für iOS- sowie Android-Geräte. NINA ist werbefrei und kostenfrei im App-Store oder bei Google Play erhältlich. [www.bbk.bund.de/NINA](http://www.bbk.bund.de/NINA)